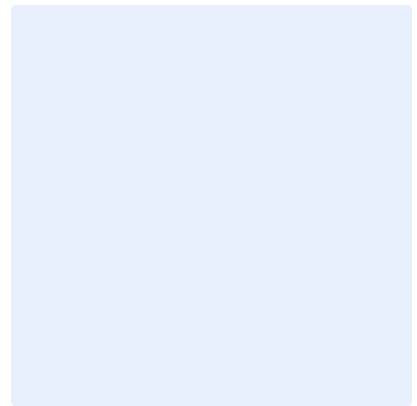


STELLUNGNAHME



IfSG

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft

Datum: 06.05.2022

Anschrift
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
Reinhardtstraße 32 10117 Berlin
Telefon: +49 30 300199-1523
Fax:
E-Mail: sabine.wrede@bdew.de
Internetadresse: www.bdew.de

Stellungnahme **der/des Name des Verbandes zum Name des Gesetzes**

Sehr geehrte Frau Dr. Mendel,
sehr geehrter Herr Höhl,

zunächst vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und die Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu. Der BDEW erlaubt sich folgende Anmerkungen und Hinweise:

- 1) Der BDEW begrüßt die Entscheidung, eine Erweiterung der infektionsschutzrechtlichen Verordnungsermächtigung vorzunehmen, um eine ganzheitliche Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie in der Trinkwasserverordnung des Bundes zu ermöglichen. Der BDEW hält die Trinkwasserverordnung für das prädestinierte Medium zur Umsetzung des europäischen Trinkwasserschutzrechts in der Bundesrepublik. Auch die neuen europäischen Regelungsgehalte, die im Sinne des nunmehr verfolgten gesamtheitlichen Ansatzes über das engere Ziel des Gesundheitsschutzes hinausreichen, fügen sich sehr gut in Sinn und Zweck der Trinkwasserverordnung ein.

- 2) Der BDEW hält die beabsichtigten terminologischen Änderungen, die noch dazu vom Wortlaut der Trinkwasserrichtlinie abweichen würden, für problematisch und fordert zur Vermeidung von Missinterpretationen eine Beibehaltung des genauen Wortlauts.
 - a) Mit der Ersetzung des unionsrechtlichen Begriffs des „Wassers für den menschlichen Gebrauch“ durch den Begriff „Trinkwasser“ (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Entwurfs) könnte anderenfalls die vor einiger Zeit initiierte Diskussion um die Reichweite des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung weiter in eine bestimmte Richtung, nämlich eine Reduktion, gelenkt werden. Dass (nur!) in der ministeriellen Begründung (vgl. S. 7) von der Synonymität der Termini gesprochen wird, dürfte insbesondere die Landwirtschaft kaum davon abhalten, unter Hinweis auf das geänderte Bundesrecht auf weitere Reduktion der der öffentlichen Wasserversorgung zugestandenen Entnahme- und Nutzungsvolumina zu drängen. Der BDEW hat Sorge, dass sich die Tendenz des neuen LWG NRW (s. NWVBl. 2022, 45) wie auch der Ankündigungen im Koalitionsvertrag (vgl. dort S. 41) nun auch im Bereich des Trinkwasserschutzrechts fortsetzen könnte. Dies sollte unbedingt vermieden werden.

 - b) Auch die beabsichtigte Einführung des Begriffs „Betreiber“ (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Entwurfs) sollte vermieden werden. Stattdessen sollte der sachlich zutreffendere Terminus „Unternehmer oder sonstige Inhaber“ beibehalten werden.

Der BDEW plädiert vor diesem Hintergrund und zur Vermeidung von Missinterpretationen für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie.

Für etwaige Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Wrede